

Geschäftsordnung für den Nachbarschaftsbeirat Flughafen München

in der Neufassung vom 16. Oktober 2019,
in Kraft getreten am 1. Januar 2020

Präambel

Aufgrund des von der Flughafen München GmbH (FMG) prognostizierten Verkehrsaufkommens plant die FMG einen Ausbau der flugseitigen Kapazität. Sollten ihre Erwartungen eintreffen und die technischen Voraussetzungen gleich bleiben, geht die FMG davon aus, dass ab 2010 zusätzliche Start- und Landekapazitäten mit einer dritten Bahn erforderlich sind, um eine aus ihrer Sicht angemessene Anbindung an den internationalen Luftverkehr gewährleisten zu können. Die Gesellschafter der FMG haben die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens beschlossen. Demgegenüber halten breite Kreise des Umlandes eine dritte Start- und Landebahn nicht für erforderlich und bestreiten die Verträglichkeit für das Umland.

Teile der Bevölkerung in den betroffenen Gemeinden rund um den Flughafen sind bereits jetzt durch erhebliche Emissionen infolge des steigenden Flugverkehrs belastet und in ihrer Lebensqualität tiefgreifend beeinträchtigt. Anrainergemeinden sehen trotz positiver Impulse Gefahren für ihre Weiterentwicklung.

Bürgerinitiativen und verschiedene Kommunen wenden sich gegen vorhandene und zukünftige weitere Belastungen durch das Flugverkehrsaufkommen, insbesondere jedoch gegen die Errichtung einer dritten Start- und Landebahn.

Festgestellt wird außerdem, dass die zur Flughafeneröffnung zugesagten Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen Schiene und Straße bisher nicht umgesetzt wurden.

Um die Umlandbelange bereits im Rahmen der Planungen und in Vorbereitung eines anschließenden Genehmigungsverfahrens für die dritte Bahn mit einbeziehen zu können, ist ein Nachbarschaftsbeirat eingerichtet. Sein Ziel ist es insbesondere, zur Herbeiführung eines Interessenausgleichs verbindliche Vereinbarungen mit dem Flughafenbetreiber und seinen Gesellschaftern zu treffen.

Die FMG wird im Nachbarschaftsbeirat offen und ehrlich informieren und alle Fakten und Überlegungen transparent machen. Sie wird ihre Gründe für die Erweiterung darlegen, sie mit einem Prognosegutachten eines allgemein anerkannten Sachverständigen belegen und sich mit den Gründen auseinandersetzen, die gegen das Vorhaben ins Feld geführt werden.

Die Mitgliedschaft im Nachbarschaftsbeirat hat keinen Einfluss auf die rechtlichen Möglichkeiten der Beteiligten in den gesetzlich vorgesehenen rechtsförmlichen Verfahren.

§ 1

Aufgaben des Nachbarschaftsbeirats

- 1.1. ¹Der Nachbarschaftsbeirat bietet eine Dialog- und Diskussionsplattform zwischen Flughafen und Umland. ²Er ist darüber hinaus ein Gremium, das einen einvernehmlichen Ausgleich der Interessen des Umlandes und des Flughafenbetreibers anstrebt.
- 1.2. ¹Der Nachbarschaftsbeirat begleitet den kompletten Planungsprozess und bringt die Belange des Umlandes bereits in die Planungsvorbereitung mit ein. ²Im Nachbarschaftsbeirat werden Empfehlungen und verbindliche Vereinbarungen mit dem Flughafenbetreiber und dessen Gesellschaftern erarbeitet.
- 1.3. ¹Der Nachbarschaftsbeirat entscheidet durch Beschluss darüber, welche mit dem Ausbau zusammenhängenden Belange von ihm behandelt werden. ²Dazu gehören insbesondere ein umfassendes Lärmschutzkonzept sowie die Infrastrukturentwicklung einschließlich der Verkehrserschließung und die Frage der Beteiligung der FMG und ihrer Gesellschafter an den das Umland treffenden Lasten.
- 1.4. Der Nachbarschaftsbeirat erstellt zur deutlichen Verbesserung der vorhandenen Verkehrssituation und der durch eine dritte Start- und Landebahn erforderlichen zusätzlichen Verkehrsinfrastruktur im Flughafenumland eine Prioritätenliste.
- 1.5. Die Belange der von einer weiteren Start- und Landebahn besonders stark Betroffenen und die Minimierung ihrer Belastungen sind für den Nachbarschaftsbeirat vordringlich.

§ 2

Mitgliedschaft im Nachbarschaftsbeirat

- 2.1. Der Nachbarschaftsbeirat wird aus Vertretern in der Flughafenregion gelegener Landkreise, Städte und Gemeinden, der örtlichen Wirtschaft, der Luftverkehrsindustrie, der Bürgerinitiativen des Umlandes, eines Vertreters des Regionalen Planungsverbandes und der FMG gebildet.
- 2.2. Der Nachbarschaftsbeirat hat einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende. Dieser/Diese soll im Einvernehmen mit dem Nachbarschaftsbeirat durch die Gesellschafter der FMG bestellt werden.
- 2.3. ¹Die im Nachbarschaftsbeirat vertretenen Institutionen und die von ihnen benannten Mitglieder des Nachbarschaftsbeirats sowie deren Stellvertreter sind in der Anlage 1 aufgeführt. ²Dabei entsenden die Bürgerinitiativen insgesamt 5 Mitglieder, die übrigen in der Anlage enthaltenen Institutionen jeweils 1 Mitglied.
- 2.4. ¹Die Mitgliedschaft im Nachbarschaftsbeirat wird grundsätzlich persönlich wahrgenommen, um eine kontinuierliche, konstruktive Arbeit zu erleichtern. ²Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter nehmen die Sitzungen des Nachbarschaftsbeirats unentgeltlich wahr.
- 2.5. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter verpflichten sich, vom Nachbarschaftsbeirat durch Beschluss als vertraulich gekennzeichnete Mitteilungen oder schriftliche Unterlagen als solche zu respektieren.

§ 3

Sitzungen des Nachbarschaftsbeirats

- 3.1. ¹Sitzungstermine und die Tagesordnung werden durch Beschluss des Nachbarschaftsbeirats bestimmt. ²Dabei wird berücksichtigt, dass der Nachbarschaftsbeirat die laufenden Planungen begleiten soll und Empfehlungen und Vereinbarungen rechtzeitig vor Antragstellung durch den Flughafenbetreiber vorliegen sollen.
- 3.2. Der/Die Vorsitzende kann den Nachbarschaftsbeirat darüber hinaus einberufen, wenn aktuelle Entwicklungen dies fordern oder $\frac{1}{4}$ seiner Mitglieder dies wünscht.
- 3.3. ¹Die Einladung mit Tagesordnung und Sitzungsunterlagen soll spätestens 2 Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder und Beobachter versandt werden. ²Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss ergänzt werden.
- 3.4. ¹Über die Sitzungen des Nachbarschaftsbeirats wird ein Inhaltsprotokoll gefertigt, in dem die Zahl der teilnehmenden Mitglieder bzw. Stellvertreter und die wesentlichen Ergebnisse und Diskussionspunkte festgehalten werden. ²Das Sitzungsprotokoll wird vom Leiter der Geschäftsstelle erstellt und von dem/der Vorsitzenden gegengezeichnet. ³Es soll den Mitgliedern des Nachbarschaftsbeirats spätestens 3 Tage nach der Sitzung per E-Mail übermittelt werden. ⁴Es ist genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Woche seit Übermittlung von einem der Mitglieder widersprochen wird. ⁵Beschlüsse des Nachbarschaftsbeirats werden sofort protokolliert und zur Genehmigung gestellt. ⁶In das Protokoll werden auch abweichende Voten nach Maßgabe von § 4.4 Satz 3 aufgenommen. ⁷Jedes Mitglied und die Beobachter erhalten das endgültige Protokoll per E-Mail
- 3.5. ¹Die Sitzungen des Nachbarschaftsbeirats sind nicht öffentlich. ²An ihnen nehmen, neben den Mitgliedern und erforderlichem Unterstützungspersonal zur Protokollführung, als ständige Beobachter Vertreter der Gesellschafter und der FMG teil. ³Zur Wahrung eines einheitlichen Informationsstandes kann neben den Vertretern der Bürgerinitiativen einer ihrer Stellvertreter ohne Rederecht an den Sitzungen teilnehmen. ⁴Weitere Beobachter können durch Beschluss des Nachbarschaftsbeirats zugelassen werden. ⁵Der/die Vorsitzende entscheidet über ihr Rederecht.
- 3.6. ¹Zu den Sitzungen können zu einzelnen Themen Sachverständige und Auskunftspersonen zugezogen werden. ²Über die Heranziehung entscheidet der Nachbarschaftsbeirat durch Beschluss. ³Soweit der Flughafenbetreiber die Kosten hierfür tragen soll, ist zusätzlich dessen Einverständnis Voraussetzung. ⁴Entsprechendes gilt für die Beauftragung schriftlicher Gutachten durch den Nachbarschaftsbeirat. ⁵Die FMG wird Anregungen des Nachbarschaftsbeirats zur Einholung von Gutachten oder zur Anhörung von Sachverständigen im Sinn der erstrebten Erzielung gemeinsamer Lösungen soweit möglich entsprechen.
- 3.7. ¹Die FMG wird vor Beauftragung weiterer Gutachten in den Planungsverfahren den Nachbarschaftsbeirat informieren und sich zur Person des Gutachters um Einvernehmen mit dem Nachbarschaftsbeirat bemühen. ²Kommt eine Einigung auf die Person eines Gutachters nicht zustande, so sucht ein Gremium aus dem/der Vorsitzenden, zwei vom Nachbarschaftsbeirat zu wählenden Mitgliedern und dem Vertreter der FMG entsprechendes Einvernehmen herbeizuführen. ³Eine vom ihm erzielte Lösung bedarf der Zustimmung des Nachbarschaftsbeirats mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 3.8. An Verhandlungen der FMG mit einem Sachverständigen zur Bestimmung des Gutachtengegenstandes können bis zu zwei vom Nachbarschaftsbeirat durch Wahl zu bestimmende Mitglieder teilnehmen.

§ 4

Empfehlungen, Beschlussfassung, Wahlen

- 4.1. Der Nachbarschaftsbeirat entscheidet in seinen Sitzungen durch Beschlüsse und Wahlen.
- 4.2. ¹Jedes Mitglied des Nachbarschaftsbeirats, mit Ausnahme des/der Vorsitzenden, hat eine Stimme. ²Der persönliche Stellvertreter ist anstelle des ordentlichen Mitglieds stimmberechtigt. ³Der/die Vorsitzende hat keine Stimme.
- 4.3. ¹Der Nachbarschaftsbeirat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen waren und mindestens die Hälfte anwesend oder durch den Stellvertreter vertreten ist. ²Die Beschlussfähigkeit wird von dem/der Vorsitzenden festgestellt. ³Ist bei ordnungsmäßiger Ladung nicht die erforderliche Zahl an Mitgliedern bzw. Stellvertretern erschienen, so schließt der/die Vorsitzende die Sitzung und beruft sie neu ein. ⁴Für die erneute Einberufung ist keine Frist einzuhalten. ⁵Der zweite Termin soll aber nicht früher als am 3. Tag nach dem ursprünglichen Termin liegen. ⁶In diesem Termin ist der Nachbarschaftsbeirat in jedem Fall beschlussfähig. ⁷Ein gesonderter Hinweis auf diese Möglichkeit ist in der Einladung nicht erforderlich.
- 4.4. ¹Bei Beschlüssen über Empfehlungen des Nachbarschaftsbeirats wird grundsätzlich Einstimmigkeit angestrebt. ²Kommt sie nicht zustande, so wird der Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³In diesem Fall haben die überstimmten Mitglieder die Möglichkeit, schriftliche Erklärungen als Anlage zum Protokoll zu geben.
- 4.5. Verfahrensleitende Beschlüsse (Tagesordnung, Termine etc.) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 4.6. ¹Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder. ²Kommt im ersten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht zustande, so genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Im dritten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 4.7. Der Nachbarschaftsbeirat bestimmt die Tagesordnung der jeweils nächsten Sitzung durch Beschluss.

§ 5

Arbeitsausschuss

- 5.1. Zur Unterstützung des Nachbarschaftsbeirats wird aus dessen Mitte ein Arbeitsausschuss gebildet.
- 5.2. ¹Der Arbeitsausschuss besteht aus drei kommunalen Vertretern aus dem Bereich des Landkreises Freising und der Stadt Freising, drei kommunalen Vertretern aus dem Bereich des Landkreises Erding, dem Vertreter der Schutzgemeinschaft Erding-Nord, Freising und Umgebung e.V., einem weiteren Vertreter der Bürgerinitiativen, dem Vertreter

der FMG und dem/der Vorsitzenden. ²Die kommunalen Vertreter werden von den Mitgliedern aus dem betreffenden Bereich, der Vertreter der Bürgerinitiativen aus dem Kreis ihrer Mitglieder im Nachbarschaftsbeirat benannt.

³Jeweils bis zu drei weitere Mitglieder des Nachbarschaftsbeirats können für bestimmte vom Arbeitsausschuss zu behandelnde Themen beschränkt auf diese vom Nachbarschaftsbeirat hinzugewählt werden.

- 5.3. ¹Der Arbeitsausschuss behandelt die vom Nachbarschaftsbeirat vorgegebenen Themen und bereitet Empfehlungen des Nachbarschaftsbeirats oder Vereinbarungen vor.
²Die endgültige Beschlussfassung ist dem Nachbarschaftsbeirat vorbehalten.

- 5.4. Der Ausschuss setzt seine Sitzungstermine fest.

§ 6 Projektgruppen

¹Der Nachbarschaftsbeirat kann für einzelne zu behandelnde Fragen aus seiner Mitte Projektgruppen bestellen und ihnen Arbeitsaufträge erteilen. ²Der Nachbarschaftsbeirat bestimmt Mitglieder und Vorsitzende der Projektgruppen durch Wahl.

§ 7 Vorsitzender/Vorsitzende des Nachbarschaftsbeirats, Geschäftsstelle

- 7.1. ¹Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Nachbarschaftsbeirats und des Arbeitsausschusses ein. ²Er/Sie leitet die Sitzungen und bereitet die Beschlüsse des Nachbarschaftsbeirats auch durch Einzelgespräche vor. ³Die Öffentlichkeitsarbeit des Nachbarschaftsbeirats obliegt dem/der Vorsitzenden.
- 7.2. Der/die Vorsitzende bedient sich der Mithilfe einer Geschäftsstelle.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

- 8.1. Die Arbeit des Nachbarschaftsbeirats soll möglichst transparent und offen verlaufen, auch die breite Öffentlichkeit soll über den Verlauf des Verfahrens ständig unterrichtet werden.
- 8.2. ¹Unter der Adresse <https://www.munich-airport.de/nachbarschaftsbeirat/de> ist eine eigene Internetseite für den Nachbarschaftsbeirat eingerichtet. ²Mit ihrer Hilfe soll die Öffentlichkeit rasch und umfassend über den Verlauf der Arbeit unterrichtet werden. ³Auf der Internetseite werden sämtliche Beschluss- und Sitzungsprotokolle, Presserklärungen und Termine veröffentlicht.

§ 9 Ausscheiden

¹Die Teilnahme am Nachbarschaftsbeirat beruht auf Freiwilligkeit. ²Jedes Mitglied kann jederzeit ausscheiden.

§ 10 Abänderung der Vereinbarung

¹Die Geschäftsordnung ist die derzeitige Grundlage für das weitere Verfahren. ²Sie ist kein starres Konzept und kann dem Verfahrensverlauf entsprechend bei Bedarf durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Nachbarschaftsbeirats abgeändert werden.

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. ²Zugleich tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 23.11.2005 außer Kraft.